

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0058/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 16.01.2024 den Beitrag „Irres Urteil – 250.000 Euro Strafe oder Knast, wenn Kölner Ehepaar auf die Straße geht“. Im Beitrag berichtet die Redaktion, ein Nachbarschaftsstreit in Köln habe zu einem „irrwitzigen Verbot für ein Ehepaar geführt“. Sie schreibt, das namentlich genannte Ehepaar dürfe die Straße nicht betreten in der sie wohnten:

„Sobald sie einen Fuß vor die Türe ihres Hauses setzen, machen sie sich strafbar. Das hat jetzt auch das Kölner Amtsgericht so entschieden!“

Das sei das vorläufige Ergebnis eines langjährigen Nachbarschaftsstreites. Das Paar sei unwissentlich in eine Privatstraße, die von einer Immobiliengesellschaft verwaltet und von einem Nachbarehepaar vertreten werde, gezogen. Die Straße sei vor Jahrzehnten nicht an die Stadt übertragen worden, wie ursprünglich vereinbart. Wenn sie jetzt ihr Haus verließen und einen Fuß auf die Straße setzten, müssten sie seit dem 3. Januar damit rechnen, wegen „Eigentums- und Besitzstörung“ 250.000 € zahlen zu müssen – oder sich für bis zu sechs Wochen im Gefängnis wiederzufinden. So stehe es in einem aktuellen Urteil des Kölner Amtsgerichtes.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex geltend.

Alle drei Artikel (Az. 0056/24/1, 0058/24/1 und 0060/24/1) – der Beschwerdeführer beschwert sich neben dem beschwerdegegenständlichen Beitrag auch über zwei weitere Artikel zum Thema – behandelten denselben Sachverhalt, nämlich dass ein Ehepaar in Köln seine Wohnung nicht mehr direkt von der Straße aus betreten dürfe, da der Eigentümer der Straße dies gerichtlich durchgesetzt habe.

Alle drei Artikel litten indes an einem erheblichen inhaltlichen Mangel, da eine wesentliche Tatsache in Bezug auf die Prozessführung des beklagten Ehepaars verschwiegen werde. Hierzu müsse man jedoch das Urteil des AG Köln vom 03.01.2024 im Volltext lesen:

„Eine solche Gestattung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus einem Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB, da die Beklagten ein solches nicht geltend machen. [...] Wenn die Beklagten aber – aus welchen Motiven auch immer – diejenigen Erklärungen, die ihnen möglicherweise zum Prozesserfolg verhelfen könnten, nicht abgeben wollen, ist dies ihr gutes Recht, sie tragen dann aber die rechtlichen Konsequenzen.“

Ausweislich des Urteils seien die Beklagten mehrfach durch verschiedentliche Gerichte (AG, LG und OLG Köln) darauf hingewiesen worden, dass ein Notwegerecht nach § 917 BGB ausdrücklich verlangt werden könne (bzw. müsse), wenn die Nutzung der Straße weiterhin beabsichtigt sei. Dass die Beklagten – das im Beitrag genannte Ehepaar – hierauf wissentlich und willentlich verzichtet haben, hätte nach Meinung des Beschwerdeführers in den Artikeln erwähnt werden müssen, um einem Framing alias „böse Eigentümer“ gegen „unschuldige Nachbarn“ vorzubeugen. Anderenfalls sei die Berichterstattung unvollständig und mithin sorgfaltswidrig gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Im Übrigen hätte anstelle eines Blicks in das Urteil auch einfach genügt, sich den Artikel eines Mitbewerbers anzuschauen, welchen der Beschwerdeführer verlinkt.

III. Anmerkungen:

1. In der Vorprüfung wurde das Verfahren erweitert zugelassen um die Behauptung, das Ehepaar mache sich „strafbar“, wenn es die Straße betrete.

2. In dem vorgelegten Urteil des AG Köln, Az. 149 C 520/23 vom 03.01.2024 heißt es hierzu:

„Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung des Betretens und des Benutzens des Straßengrundstückes als Fahrweg durch die Beklagten sowie von diesen zur Hilfe genommener Dritter aus § 862 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB zu.

[...]

c) Die Störung [Besitzstörung durch Straßennutzung durch das Ehepaar] wird auch nicht durch das Gesetz gestattet. Erforderlich wäre, dass gerade die eigenmächtige Handlungsweise gesetzlich gestattet ist (...).

aa) Eine solche Gestattung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus einem Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB, da die Beklagten ein solches nicht geltend machen.

Es kann offen bleiben, ob ein Notwegerecht nicht nur dem Anspruch des Eigentümers aus § 1004 BGB entgegengehalten werden kann, sondern auch eine – hier vorliegende – Besitzstörung an dem Nachbargrundstück gestattet, sodass die Notwegbenutzung

keine verbotene Eigenmacht darstellt (...) oder ob es jedenfalls prozessuale Möglichkeiten gibt, sich mit einem Notwegerecht gegen eine Besitzschutzklage zu verteidigen (...). Denn die Beklagten machen ein Notwegerecht gar nicht geltend. Ein Notwegerecht entsteht aber nicht schon dann, wenn einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt. Vielmehr stellt das Verlangen eines Notwegs ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ...). Insofern hätten die Beklagten, um weiterhin das Straßengrundstück benutzen zu dürfen, jedenfalls äußern müssen, von der Klägerin einen Notweg zu verlangen. Das Gericht hatte die Beklagtenseite noch mit Schreiben vom 13.11.2023 – zwei Tage vor dem Verhandlungstermin – darauf hingewiesen, dass aus den bisherigen Ausführungen noch nicht deutlich wird, ob sich die Beklagtenseite – jedenfalls auch – auf ein Notwegerecht nach § 917 BGB beruft. Hierbei hatte es darauf Bezug genommen, dass die Beklagten in ihrer Klageerwiderung selbst mitgeteilt hatten, nicht bereit gewesen zu sein, mit der Klägerin einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Straßenbenutzung abzuschließen, bzw. sie – die Beklagten – bedürften aus rechtlichen Gründen nicht der Inanspruchnahme eines Notwegerechts. Weiter hatte das Gericht auf vorangegangene, die hiesigen Parteien betreffende Gerichts-Entscheidungen Bezug genommen, nämlich auf die Entscheidungsgründe im Urteil des Amtsgerichts Köln vom 01.07.2021 und die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 29.11.2022, in denen es hieß, es bestehe ein Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB – welches allerdings im konkreten Fall nicht das Abstellen eines Fahrzeugs erfasse –, bzw. die Beklagten hätten einen Notweg gerade nicht verlangt. Das Gericht hatte der Beklagtenseite aufgegeben, dies spätestens im Termin klarzustellen. Auf die entsprechende gerichtliche Frage im Verhandlungstermin am 15.11.2022 hat der Beklagten-Vertreter aber die Frage nicht beantwortet. [...] Insofern wird deutlich, dass die Beklagtenseite ein Notwegerecht gerade nicht verlangt. Wenn die Beklagten aber – aus welchen Motiven auch immer – diejenigen Erklärungen, die ihnen möglicherweise zum Prozess Erfolg verhelfen könnten, nicht abgeben wollen, ist dies ihr gutes Recht, sie tragen dann aber die rechtlichen Konsequenzen.

bb) Andere Rechtsgrundlagen, die den Beklagten das Betreten bzw. Befahren des Straßengrundstücks gestatten, bestehen nicht. Dies schon deswegen nicht, weil § 917 BGB die Wegerechte abschließend regelt (...) [...]

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die tatsächliche Situation, welcher der hiesige Rechtsstreit zugrunde liegt, nicht entstanden wäre, wenn entsprechend des Inhalts des Erschließungsvertrags Besitz und Eigentum am Straßengrundstück der Gemeinde Q. bzw. der Stadt Köln übertragen worden wären und das Straßengrundstück öffentlich gewidmet worden wäre. Warum dies nicht geschehen ist, ist nach dem Inhalt der hiesigen Akte nicht nachvollziehbar, für die Entscheidung des hiesigen Rechtsstreits aber auch nicht maßgeblich.

Das Gericht verkennt auch nicht, dass sich das Verhalten der Klägerin, sämtlichen anderen Anliegern, nur nicht den Beklagten, das Betreten und Befahren des Straßengrundstücks ohne weiteres zu erlauben, als objektiv ungerecht darstellt. Rationale Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Es erscheint in tatsächlicher Hinsicht vollkommen unsinnig, dass die Beklagten ihr Grundstück nicht mehr über die Straße, sondern allenfalls noch über andere benachbarte Grundstücke betreten dürfen sollen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich das Straßengrundstück in Privatbesitz bzw. Privateigentum der Klägerin befindet. Wegen § 863 BGB ist die Berufung auf § 242 BGB – abgesehen von im vorliegenden Fall nicht gegebenen eng umgrenzten Ausnahmefällen (...) – ausgeschlossen. Anders als eine öffentliche Gebietskörperschaft wie eine Gemeinde muss die Klägerin die Nutzer ihres Straßengrundstücks nicht „gerecht“ oder gar „gleich“ behandeln. Diese Rechte der

Klägerin sind – wie dargestellt – durch das gesetzlich geregelte Notwegerecht begrenzt. Insofern stellt das Gesetz gerade Möglichkeiten bereit, sich „ungerechten“ Maßnahmen privater Grundstückseigentümer bzw. -besitzer zu erwehren.

Diese Möglichkeiten möchten die Beklagten aber – wie dargestellt – nicht nutzen, sondern sind der – nach hiesiger Auffassung unzutreffenden – Ansicht, eines Notwegerechts nicht zu bedürfen. [...]“

IV. Der Beschwerdegegner bedankt sich für den Hinweis. Der Chefredakteur habe sich mit dem Team ausgetauscht und sie hätten herausgefunden, woran es gehakt habe.

Der einzige Text zum Thema auf den Websites des Beschwerdegegners, der beschwerdegegenständliche Artikel, sei bereits am 06.12.2023 in Folge des ersten Artikels einer anderen Tageszeitung erschienen. Zwischen dieser und dem Beschwerdegegner gebe es in ihrem Haus immer wieder den Austausch von Inhalten, allerdings in abgeänderten Fassungen mit Verlinkungen zum jeweils anderen Titel. Am 16.01.2024 sei dieser Artikel mit einem aktuellen Publikations-Datum versehen, ärgerlicherweise aber nicht ausreichend auf den neuesten Stand gebracht worden. Inklusiv der Veränderungen am 16. Januar seien sechs verschiedene Personen am Artikel [beteiligt] gewesen – zu viele Köche, wie sich nun herausgestellt habe. Von absichtlichem Verschweigen der Fakten könne nicht die Rede sein. Sie nähmen diesen Fall aber direkt zum Anlass, ihren Prozess der Artikel-Aktualisierung generell zu überprüfen und weiter zu optimieren.

Als siebter Bearbeiter sei der Chefredakteur nun selbst am Text und habe ihn depubliziert, da das Thema nach fast vier Monaten bei ihnen kein Interesse mehr hervorrufe. Regelmäßige Depublikationen von nicht mehr gefragten Artikeln seien bei ihnen eine regelmäßige Praxis zur Hygiene ihrer Website.

Sollte der Presserat weitere Ungereimtheiten in diesem Artikel oder anderen Publikationen auf den Websites des Beschwerdegegners entdecken, bietet der Chefredakteur an, sich direkt bei ihm oder über eine E-Mail an ihr Gruppenpostfach zu melden, sodass entsprechende Passagen schneller von den Kolleginnen und Kollegen geändert werden könnten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Durch die Nicht-Erwähnung, dass das Gericht das betroffene Ehepaar mehrfach auf die Möglichkeit der Geltendmachung des Notwegerechts hingewiesen hat und das Ehepaar durch die Stellung eines entsprechenden Antrags das Verbot gegen sie verhindern hätte können, wird der Eindruck erweckt, das Gericht habe ein völlig abwegiges – oder wie der Beschwerdegegner schreibt – „irres“ Urteil gefällt. Hierdurch wird der zugrundeliegende Sachverhalt verzerrt dargestellt.

Zugunsten des Beschwerdegegners war jedoch zu berücksichtigen, dass er den Fehler erkannt und den entsprechenden Beitrag depubliziert hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>